

Droschken-Tarif.*)

		Für Personen:					
		1		3		3 u. 4	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
A. Fahrten innerhalb des Stadtbezirks.							
I. Tourfahrten.							
Für eine Tour bis zu 2490 Meter		—	50	—	60	—	80
Für jede fernere angefangene oder vollendete Tour von 2400 Metern		—	30	—	40	—	60
II. Zeitfahrten.							
Für die erste Viertelstunde Fahr- und Wartezeit		—	50	—	60	—	80
Für jede fernere angefangene oder vollendete Viertelstunde		—	30	—	40	—	60
III. Nachtfahrten.							
auf Tour oder Zeit von Abends 10 bis Morgens 7.							
Für eine Tour bis zu 2400 Meter bzw. für die erste Viertelstunde		1	—	1	20	1	60
Für jede fernere angefangene oder vollendete Tour bzw. Viertelstunde		—	60	—	80	1	20
Fahrten in der Carls aue mit Ausnahme derer nach dem Orangerieschloss, dem Marmorbade und der Drahtbrücke, sind lediglich als Zeitfahrten zu berechnen; sonst überall im Stadtbezirk bestimmt der Fahrgast, ob auf Tour oder nach Zeit gefahren werden soll.							
B. Fahrten ausserhalb des Stadtbezirks.							
Nach folgenden Ortschaften und den in ihren Gemarkungen gelegenen Etablissements ist von der Grenze des Stadtbezirks, d. h. von den Endstreken des Wegmessers ab noch besonders zu zahlen:							
1) nach Bettenhausen, Rothenditmolde und Wehlheiden		—	75	1	—	1	50
2) nach Kirchditmolde, Philippinenhof, Sandershausen, Schönfeld, Waldau, Wolfsanger und Bad Wolfsanger		1	25	1	50	2	—
3) nach Harleshausen, Ihringshausen, Neue Mühle, Niedervellmar, Niederzwehren, Wahlershausen und Eisenbahnstation Wilhelmshöhe		1	75	2	—	2	50
4) nach Bergshausen, Crumbach, Heiligenrode, Obervellmar, Oberzwehren, Ochshausen, Hotel Schomardt und Pensionshaus zu Wilhelmshöhe		2	25	2	50	3	—
Für die Rückfahrt aus dem Aussenbezirk mit derselben Droschke ist bei nur ½ stündigem Aufenthalt der halbe bei längerem Aufenthalt der volle Fahrpreis zu zahlen.							
Fahrten von einem Orte des Aussenbezirks nach dem andern und Fahrten nach einzelnen Etablissements der Aussen-Ortschaften, zu welchen keine chausseirten oder gepflasterten Wege führen, hat der Kutscher nur nach vorheriger Vereinbarung des Fahrpreises zu leisten.							

Besondere Bestimmungen zum Tarif.

- a. Für die (nur vom **Zweispänner** aufzunehmende) **fünfte Person** ist ein besonderes Aufgeld von 30 Pfg. für jede Tour bis zu 2400 Meter bzw. für jede Viertelstunde im Stadtbezirk, und von 50 Pfg. für jede Fahrt im Aussenbezirk zu gewähren.
- b. Für ein **Kind** unter 12 Jahren, in Begleitung Erwachsener, ist nichts zu zahlen; 2 Kinder dieses Alters in und ohne Begleitung Erwachsener werden für **eine**, 3 oder 4 Kinder dieses Alters für **zwei** erwachsene Personen berechnet.
- c. Für **Personengepäck** bis zu 10 Kilogramm ist Nichts, für Gepäckstücke bis zu 25 Kilo sind 10 Pf., für jedes schwerere Gepäckstück 20 Pf. für die ganze Fahrt im Stadtbezirk, der doppelte Preis für die Fahrt nach den Aussenorten unter B. des Tarifs zu zahlen.

*) Der Kutscher hat dem Fahrgaste vor der Abfahrt die Fahrmarke einzuhändigen. Unterlassung macht ihn strafbar und des Anspruchs auf das Fahrgeld verlustig. Die Fahrgäste werden ersucht, die Fahrmarken erst nach beendeter Fahrt kassieren, jedenfalls aber nicht in den Händen des Kutschers oder unzerrissen in der Droschke belassen zu wollen.

Beschwerden können unter Abgabe der Fahrmarke bei jedem exekutiven Polizei-Beamten auf der Strasse oder im Polizei-Commissariat (Zimmer Nr. 2 der Polizei-Direction) mündlich, sowie schriftlich bei der Polizei-Direction angebracht werden.

- d. Für die Mitnahme eines **Hundes** hat der Fahrgast für die ganze Fahrt sub A. und B. des Tarifs 20 Pf. zu zahlen.
- e. Für das auf Verlangen des Fahrgastes zu bewirkende vollständige **Abbauen** der Droschke hat der Kutscher 20 Pf. zu beanspruchen.
- f. Für **Nachfahrten**, welche nicht aus der Fahrt oder vom Halteplatz, sondern **aus der Droschken-Anstalt** geleistet werden, ist ein Aufgeld von 50 Pf. für das besondere Anspannen zu gewähren.
- g. Die **Anfahrt** vom nächsten Halteplatze bis zur Einsteigestelle und das Zurückfahren eines bestellenden Boten bis dahin ist unentgeltlich zu leisten; erfolgt sie von einem entfernteren Halteplatz, so ist sie mit 10 Pf. besonders zu vergüten.
- h. Bei allen Tourfahrten (A I, III und B des Tarifs) ist für 5 Minuten langes **Warten** bis zum Einsteigen bezw. Wieder-Einsteigen Nichts, dagegen sind für jede ferneren 5 Minuten Wartezeit 10 Pf. zu zahlen.
- i. Wird eine **bestellte** Droschke nach der Anfahrt vom Fahrgast **nicht benutzt**, oder die Benutzung bezw. Weiter-Benutzung **rechtmässig** (nach §§. 10 bis 13 des Reglements) **verweigert**, so ist dem Kutscher das Fahrgeld für eine Tour und eine Person (50 Pf. bei Tage und 1 Mark bei Nacht) zu gewähren. Gleichen Anspruch hat der Kutscher, wenn durch ein weder von ihm noch vom Concessionar verschuldetes Hinderniss die zum Theil ausgeführte Fahrt nicht vollendet wird. Dagegen hat der Kutscher Fahrgeld nicht zu beanspruchen, bezw. das schon empfangene zurückzugeben, wenn durch sein Verschulden oder durch eingetretene Unbrauchbarkeit seines Fuhrwerks die Fahrt nicht geleistet oder unterbrochen wird.
- k. Steigen von zusammen eingestiegenen Fahrgästen einzelne an verschiedenen Stellen aus und ist hierzu bis zum Aussteigen des letzten Fahrgastes ein Umweg nöthig, so wird die Fahrt einheitlich nach diesem Umwege berechnet und jeder Fahrgast hat gleichen Antheil vom Gesamtbetrage zu zahlen.
- l. Alle vorstehend von a bis k aufgeführten **Zahlungen** darf der Kutscher ebenso wie das **Personenfahrgeld nur gegen Verabreichung der entsprechenden Fahrmarken erheben**, und werden die Fahrgäste ersucht, vor Empfangnahme der Fahrmarken die Zahlung zu leisten, weil nur hierdurch die zuständige Einnahme der Droschken-Fuhrherrn und damit der entsprechende Zustand des Droschken-Instituts gesichert werden kann.

Tarif der selbstständigen Dienstmänner zu Cassel.

	Gewöhnliche Dienstleistungen mit oder ohne Geräthschaften.		Schwere Dienstleistungen mit oder ohne Geräthschaften.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Für 1/2 Stunde	—	30	—	30
" 1 "	—	50	—	60
" 2 "	1	—	1	—
" 3 "	1	50	1	50
" 4 "	2	—	2	—
" 5 "	2	50	2	50
" 6 "	3	—	3	—
" 8 "	4	—	4	—
" 10 "	5	—	5	—

1. Unter gewöhnliche Dienstleistung wird auch der Transport von Gegenständen bis zum Gewicht von 25 kg, unter schwere Dienstleistung der Transport von 25 kg. verstanden.
2. Es ist zulässig, dass die Auftraggeber **vor Beginn der Leistung** andere als im Tarife angegebene Preise vereinbaren.
3. Alle Dienstleistungen, sofern sie über die Ortschaften Bergshausen, Bettenhausen, Crumbach, Ihringshausen, Kirchditmold, Neue Mühle, Niederzwehren, Ochshausen, Rothenditmold, Wahlershausen, Waldau, Wehlheiden. Wilhelmshöhe, Wolfsanger hinausgehen, unterliegen der **vorherigen** Vereinbarung.